## **Entstellung des Jugendgerichtsgesetzes**

Für zur Tatzeit Heranwachsende sieht § 105 Abs. 3 S. 2 JGG – eingeführt durch Gesetz vom 04.09.2012 (BGBl. I 1854) – bei Verurteilung wegen *Mordes* und *besonderer Schwere der Schuld* ein Höchstmaß der Jugendstrafe von 15 Jahren vor. Eine solche Sanktionshöhe hat mit dem Auftrag, erzieherisch auf zukünftige Legalbewährung hinzuwirken (§ 2 Abs. 1 JGG), nichts zu tun. Sie wirkt zudem offenkundig entsozialisierend und verlangt insoweit nach restriktiver Handhabung. Auch soweit rechtspolitisch davon ausgegangen wurde (vgl. RegE, BT-Dr 17/9389, S. 13), es sei u.a. eine ethische und gesellschaftliche Wertung zu berücksichtigen, enthebt dies keinesfalls von der strengbeweisrechtlichen Aufklärungspflicht.

In drei Verfahren mit jeweils grausigen Abläufen des Tötungsgeschehens verhängten die Landgerichte in *Verden* (Urt. v. 24.10.2014 – 3 KLs 1/14), *Cottbus* (Urt. v. 30.04.2015 – 23 Ks 1/14) und *Berlin* (Urt. v. 19.02.2016 – 234 Js 18115 KLs) Jugendstrafen in Höhe von 13, 13 1/2 bzw. 14 Jahren über Angeklagte, die zur Tatzeit 18 Jahre und 2 Wochen, 20 Jahre und 1 Monat bzw. 19 Jahre und 11 Monate alt waren. Indes mangelt es den Urteilen an der Erörterung entwicklungspsychologischer bzw. -psychiatrischer Standards, zumal die Staatsanwaltschaft jeweils einen Psycho-Sachverständigen ohne Geeignetheit gemäß § 43 Abs. 2 S. 2 JGG und hiernach in gesetzwidriger Weise beauftragt und das erkennende *Gericht* diesen beibehalten hatte (einschlägig geeignete Sachverständige sind z.B. in jugendpsychiatrischen Kliniken oder auch verschiedenen psychologischen Einrichtungen tätig).

Dieses Defizit fiel auch deshalb besonders auf, weil die adoleszierenden Angeklagten sämtlich *nicht vorbestraft* waren, so dass von vornherein zentral etwaige entwicklungsspezifische wie damit verbundene tatsituative Tatumstände aufzuklären gewesen wären, ggfs. mit wesentlichen Konsequenzen für den individuellen Schuldvorwurf und die Rechtsfolgenentscheidung ebenso wie für die Belange der angehörigen Nebenkläger und der Öffentlichkeit zum Verständnis des Tatgeschehens. So fehlt es in dem erst- und dem zweitgenannten Urteil auch an einer Erörterung und Gewichtung eines etwaigen tatfördernden Verhaltens des späteren Opfers, obwohl nach den Urteilsfeststellungen im erstgenannten Verfahren während der gesamten Tatzeit ein körperlicher Kampf ausgetragen wurde und im zweitgenannten Verfahren der Tat ein zumindest 3/4-stündiger Streit vorausgegangen war; im drittgenannten Verfahren ist ein etwaiger normativer Kulturkonflikt als Tathintergrund (in Verbindung mit der Rolle der Familie des Angeklagten) kaum untersucht worden.

Die Revisionen der Angeklagten gegen die beiden erstgenannten Urteile blieben erfolglos, die Entscheidung über die Revision bezüglich des drittgenannten Urteils steht noch aus.

Zu dem zweitgenannten Verfahren erging ein (für die amtliche Sammlung bestimmtes) Urteil des *5. Strafsenats* vom 22.06.2016 (5 StR 524/15 = StV 2016, 716 [in diesem Heft]), wonach die Auslegung besonderer Schwere der Schuld in § 105 Abs. 3 S. 2 JGG sich an den zu § 57a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StGB entwickelten Maßstäben zu orientieren habe – entgegen § 2 JGG und der Judikatur zur Auslegung des Begriffspaars »Schwere der Schuld« (§ 17 Abs. 2 Var. 2 JGG).

Mit der Konzeption des JGG als Täterstrafrecht ist es unvereinbar, auf dieses den Schuldbegriff des StGB in welcher Ausgestaltung auch immer zu übertragen.

Prof. Dr. Ulrich Eisenberg, Berlin

StV 11 · 2016